

Freigegeben am 16.10.2023 13:57 (UTC+02:00)

§1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der Penta-Electric AG sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der Penta-Electric AG gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

§2. Rangfolge

Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde (Auftragsvereinbarung bzw. Bestellung), Angebot, AGB, Anfrage.

§3. Gültigkeit

Angebote von Penta-Electric AG sind, sofern nichts anderes angegeben drei Monate ab Ausgabedatum gültig.

§4. Preise

Alle Preisangaben der Penta-Electric AG verstehen sich rein netto exkl. MWST. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen, Rohstoffpreisänderungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

§5. Regiekonditionen

Den Verrechnungssätzen liegt die 40-Stunden-Woche (Montag bis Freitag) zugrunde. Berechnet wird jede Arbeits-, Vorbereitungs-, Reise und Wartezeit. Überstunden werden geltend gemacht, wenn die normale Tagesarbeitszeit (8h) überschritten ist, oder vom Auftraggeber Arbeitsleistung ausserhalb der täglichen Normalarbeitszeit verlangt wird. Auf Reisezeit werden keine Überzeitzuschläge berechnet.

Es werden von Penta-Electric AG nur vom Besteller angeordnete bzw. bewilligte Überstunden geleistet und berechnet.

Zuschläge:

ab der 9. Stunde	25%
für Nachtarbeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr	50%
für Samstagsarbeit ab der 5. Std. bis 20:00 Uhr	50%
für Sonntagsarbeit und Feiertage	100%

§6. Spesen und Reisekosten

Die Unterkunft und Verpflegung kann vom Besteller direkt bezahlt werden, ansonsten wird eine Tagespauschale vereinbart.

Reisekosten die für die An- und Abreise sowie durch vom Besteller angeordnete Sonderfahrten entstehen, hat der Besteller zu tragen.

Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen für Hin- und Rückfahrt werden pro Strassenkilometer CHF 1.50 berechnet. Transportkosten für Kleinwerkzeuge sind in der Kilometerpauschale inbegriffen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Auslagen für Hin- und Rückreise, Gepäckaufbewahrung und Gepäckbeförderung nach Belegen berechnet.

§7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat Penta-Electric AG Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist Penta-Electric AG berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

§8. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Materialien können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig

ändern können. Lieferungen für unsere Produkte und Dienstleistungen gelten franko Baustelle.

§9. Lieferungen bauseits

Die Penta-Electric AG übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

§10. Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die Penta-Electric AG von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die Penta-Electric AG die Termine einzuhalten.

§11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über.

§12. Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von Penta-Electric AG gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Abnahme zu prüfen und allfällige Mängel innert sieben Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

§13. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der Penta-Electric AG.

§14. Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. Die Penta-Electric AG haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund Nicht-Einhaltens derer Lizenzbestimmungen.

§15. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Bestellung oder Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

§16. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

§17. Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (Stk., m, etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Penta-Electric AG gemachte Angebot.

Freigegeben am 16.10.2023 13:57 (UTC+02:00)

§18. Offerten und Dokumentationen von Anlagen

Die von der Penta-Electric AG dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen, Software, etc. bleiben Eigentum der Penta-Electric AG. Sie dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht oder abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die Penta-Electric AG berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offert-Summe einzufordern, wobei ein darüberhinausgehender Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§19. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Besteller stellt Penta-Electric AG alle Informationen unaufgefordert zur Verfügung die die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zur Erbringung der Leistungen beeinflussen könnten.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Sicherungsmassnahmen für Arbeiten über 1,80m Standhöhe ausgeschlossen. Allgemeine Sicherungsmassnahmen wie Gerüste, Absturzsicherungen, Absperrungen, Fangnetze, Belüftung, Heizung, Berührungsschutz usw. sind in jedem Fall vom Besteller zu erbringen. Die Kosten für zusätzliche, nicht spezifizierte Massnahmen die notwendig sind um eine SUVA und EKAS konforme Leistungserbringung zu gewährleisten trägt in jedem Fall der Besteller. Fachtechnische Ausrüstungen und Ausbildungen wie PSaGA oder Arbeiten unter Spannung werden von Penta-Electric AG gestellt.

§20. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die Penta-Electric AG die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller ist verpflichtet, die Penta-Electric AG auf mögliche Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe schriftlich hinzuweisen. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung. Arbeitsaufnahme erfolgt erst nach offizieller Freigabe des Einsatz- bzw. Arbeitsortes.

§21. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

Die Penta-Electric AG lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte.

§22. Projektinfrastruktur

Der Besteller stellt eine den Projektanforderungen entsprechende und normenkonforme Projektinfrastruktur wie z.B. Baustelleneinrichtung, Hebezeuge, Energien, etc. auf eigene Kosten zur Verfügung.

§23. Haftung

Die Haftung für Sach- bzw. Personenschäden beschränkt sich auf CHF 10 Mio. pro Schadensfall. Des Weiteren haftet die Penta-Electric AG nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die Penta-Electric AG haftet nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

§24. Diebstahl

Die Penta-Electric AG haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

§25. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer.

§26. Personalabwerbung

Der Besteller verpflichtet sich während der Dauer und bis drei Jahre nach Beendigung der Leistung keine bei Penta-Electric AG angestellten Mitarbeiter abzuwerben oder eine solche Abwerbung direkt oder indirekt zu unterstützen. Bei einer Übernahme wird eine Pauschale von 30% des Jahresgehaltes (letztes Jahresgehalt bei Penta-Electric AG) im Sinne einer Konventionalstrafe fällig. Darüber hinaus gehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§27. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Penta-Electric AG verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von Penta-Electric AG erhält streng vertraulich (insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit im Interesse des Anlagenbesitzers sind durch alle Beteiligten und, wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, ist Penta-Electric AG berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.